

Satzung der Abteilung Volleyball des SV Lokomotive Eilenburg e.V.

Satzung SV Lok EB Abt. Volleyball

Beginn Abschrift

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Lokomotive Eilenburg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eilenburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer VR30131 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Sachsen e.V. (LSBS). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum LSB e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports sowie Erhalt der eigenen Sportanlagen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem LSB e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung des Breitensports und alle anerkannten Sportarten des LSB Sachsen.....
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebs möglich ist.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1)** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2)** Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- (3)** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (4)** Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5)** Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6)** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
- (7)** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8)** Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. (2) und den Aufwendungsersatz nach Abs. (6) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9)** Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1)** Der Verein hat folgende Mitglieder:

- (1) Ordentliche Mitglieder¹
- (2) Außerordentliche Mitglieder²
- (3) Fördernde Mitglieder
- (4) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Natürlichen Personen

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen

- (2)** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3)** Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Abteilungsleiter.
- (4)** Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

¹ Ordentliche Mitglieder sind alle Natürlichen Personen

² Außerordentliche Mitglieder sind juristischen Personen

- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von den Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand oder dem Abteilungsleiter gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen der Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnung bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit den Abteilungsleitern. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, dass auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgerecht wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entschiedenen Organs zu laufen.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebietet, kann ein Vereinsausschluss einem Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. (3) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört

- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Vereinsmitgliedsverhältnis.
Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus am 28.02. eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Geldbeiträge werden vom Vereinsausschuss festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Es gelten die Mindestbeiträge des KSB Nordsachsen und LSB Sachsen.
- (3) Abteilungsbeiträge können durch die Versammlung in der jeweiligen Abteilung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderung der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.
- (8) Zahlungsarten sind SEPA, Überweisung, Bar.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden alleine vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur

Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist der Finanzordnung des Vereins geregelt.
- (9) Vorstandsmitglieder nach § 9 (1) können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 10 Vereinsschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Abteilungsleiter
Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
 - (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitgehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder dem Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vereinsausschuss beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihre wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die eine elektronische Post per E-Mail.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine Einzelwahl, Blockwahl oder geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, ist einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichte. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung um und über Vereinsordnungen.
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für dem Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 4 Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungsleitung kann von der Amtsführung zu spendieren und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei Verstoß:
- gegen die Interessen des Vereins oder
 - gegen die Vereinssatzung oder
 - gegen Vereinsordnungen oder
 - gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

Für die Entscheidung gemäß a) ist der Vereinsausschusses für Entscheidungen gemäß b) d) der Vorstand zuständig.

- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachten Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme beim Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtung des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Der Verein haftet nicht für Angaben und Äußerungen im sozialen Netzwerken, die ohne dessen Genehmigung betrieben werden und links Dritter enthalten.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im LSBS und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern wie die gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum und -ort, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit erfasst. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein.
- (3) Als Mitglied des LSBS ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSBS zu melden:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSBS. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogenen Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Eilenburg mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnung des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männer besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.08.2016 geändert und in der vorliegenden Satzung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ende der Abschrift

II. Abteilungsordnung Volleyball

§ 20 Allgemeines zur Abteilung Volleyball

(1) Die Abteilung Volleyball unterscheidet ihre Mitglieder in 4 Gruppen:

- Aktive Spieler und Spielerrinnen
- Hobby Spieler und Spielerinnen
- Aktive Jugend-Spieler und -Spielerinnen
- Hobby Jugend-Spieler und -Spielerinnen

Dabei gilt:

- Aktive sind alle Spieler und Spielerrinnen, die am Wettkampfbetrieb der offiziellen Ligen und offiziellen Turnieren teilnehmen
 - Als Jugend zählen alle Spieler und Spielerrinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
- (2) Die Abteilung Volleyball, sowie die einzelnen aktiven Wettkampfspieler sind Mitglied des SSVB³, sowie ab dem 18. Lebensjahr Mitglied im DVV⁴.
- (3) Jeder aktive Spieler bekommt eine Spielerlizenz vom SSVB.
- (4) Jeder aktive Spieler über 18 Jahren erhält zusätzlich eine DVV-ID

§ 21 Beitragsordnung Abteilung Volleyball

(1) Gemäß § 7(3) erhebt die Abteilung Volleyball einen erhöhten Beitrag. Dieser beträgt:

- (1) 60,- € im Jahr für die aktiven Spieler und Spielerinnen.
- (2) 50,- € im Jahr für die Hobby-Spieler und -Spielerinnen.
- (3) 40,- € im Jahr für aktive Jugend-Spieler und -Spielerinnen.
- (4) 30,- € im Jahr für Hobby-Jugend-Spieler und -Spielerinnen.

(2) Die Abteilung Volleyball erhebt von jedem neuen Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,- €.

(3) Andere Regelungen des § 7 bleiben unberührt.

§ 22 Datenschutz

(1) Abweichend zu § 16 verwaltet die Abteilung Volleyball für ihre im Wettkampfbetrieb teilnehmenden Spieler zusätzlich noch Bilder der Mitglieder zur Beantragung der Spielerlizenzen beim SSVB.

(2) Andere Regelungen des § 16 bleiben unberührt.

§ 23 Abteilungsversammlung

(1) Eine ordentliche Abteilungsversammlung kann durch den Abteilungsleiter einberufen werden. Der Abteilungsleiter hat eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder der Abteilung Volleyball diese begründet fordern.

(2) Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzuladen. Eine Einladung per sozialen Medien und/oder (digitalem) Aushang ist zulässig.

(3) Wenn eine Einladung gemäß § 23 (2) erfolgt ist, ist die Abteilungsversammlung immer beschlussfähig.

³ Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.

⁴ Deutscher Volleyball-Verband e.V.

- (4) Es gelten die Bestimmungen aus § 11(3), (4) und (8).

§ 24 Vereinskleidung

- (1) Die Abteilung Volleyball stellt ihren aktiven Mitgliedern Wettkampfkleidung zur Verfügung.
- (2) Die Mitglieder behandeln die Ihnen übergebene Vereinskleidung sorgsam.
- (3) Ausgegebenen Vereinskleidung ist bei Beendigung der Mitgliedschaft oder auf Anweisung des Übungs- oder Abteilungsleiters zurückzugeben.
- (4) Beschädigte bzw. nichtmehr auffindbare Kleidung ist der Abteilung Volleyball zu ersetzen. Ausgenommen ist, wenn die Kleidung beim Wettkampf nicht mutwillig beschädigt wird. (z.B. durch einen Sturz)
- (5) Mitglieder können über den Abteilungsleiter Trainingskleidung anfordern. Die Kosten für die Trainingskleidung trägt das bestellende Mitglied. Eine Zurückgabe an den Verein ist nicht notwendig.

§ 25 An- und Abmeldungen bei Training und Wettkampf

- (1) Die Mitglieder der Abteilung Volleyball melden sich bis 22:00 Uhr am Vortag zum Training beim Übungsleiter ab bzw. an. Für die Anmeldungen sind die festgelegten Wege der jeweiligen Trainingsgruppe zu nutzen.
- (2) Mitglieder, welche in einer Wettkampfmannschaft gelistet sind, melden sich 10 Tage vor dem Spiel verbindlich beim Übungsleiter an bzw. ab. Eine spätere Abmeldung vom Spiel ist im Einzelfall durch den Trainer zu entscheiden.

§ 26 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Mitglieder der Abteilung Volleyball pflegen einen guten Umgang miteinander und im Wettkampfbetrieb mit den gegnerischen Mannschaften, sowie Offiziellen.
- (2) Die Mitglieder der Abteilung Volleyball achten die Ihnen zur Verfügung gestellt Sportgeräte. Dazu gehört ein ordnungsgemäßer, sowie dem Zweck dienlichen Umgang mit den Sportgeräten. Bei mutwilliger Zerstörung von Vereins- oder Fremdeigentum kann das jeweilige Mitglied gemäß § 6(6) zur Erstattung des Schadens herangezogen werden. (z.B. Zerstörung von Volleybällen durch unsachgemäßen Gebrauch in Form von mit dem Fuß stark gegen den Ball treten.)
- (3) Die Mitglieder der Abteilung Volleyball treten nach außen hin als geschlossene Mannschaft auf und versuchen den Verein mit Ihrem Verhalten bestens zu Repräsentieren.
- (4) Vor und Während des Trainings, sowie vor und während Wettkämpfen herrscht ein Alkoholverbot.
- (5) Das Rauchen während der Trainingszeit der aktiven Mannschaften ist untersagt.

§ 27 Ausbildung in der Abteilung Volleyball

- (1) Die Abteilung Volleyball unterstützt die Ausbildung von Schiedsrichtern, Übungsleitern und Trainern finanziell und übernimmt nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter, sowie dem Trainer die Kosten der Lehrgänge in Teilen oder komplett. Die Möglichkeiten zur Ausbildung sind mit dem Übungsleiter und der Abteilungsleitung abzustimmen.

- (2) Aktive Spieler und Spielerinnen verpflichten sich an Schiedsrichterlehrgängen teilzunehmen und Grundregeln des Volleyballspiels zu erlernen. Die Teilnahme erfolgt nach Rücksprache mit dem Übungsleiter und der Abteilungsleitung.

§ 28 Arbeitseinsätze

- (1) Die Abteilung Volleyball besitzt keine eigenen zu pflegenden Vereinsplätze oder Räume. Daher ist der für alle Mitglieder der Abteilung Volleyball verpflichtende Arbeitseinsatz in anderer Form zu leisten.
- (2) Andere Formen der Arbeitseinsätze können das Verkaufen von Essen und Getränken bei Turnieren oder ein Arbeitseinsatz bei einem unserer Leihbeachplätze sein. Weitere Möglichkeiten sind mit der Abteilungsleitung und dem Trainer abzustimmen.
- (3) Als Arbeitseinsätze werden auch freiwillige Einsätze als Schiedsrichter in der Liga und bei Turnieren gewertet.

§ 29 Probetraining und Gastspieler

- (1) Neue Spieler sind bei der Abteilung Volleyball immer herzlich willkommen. Dabei hat die Abteilung sich vor Ausnutzung (Leistungserbringung ohne Gegenleistung) zu schützen.
- (2) Neue Mitglieder, können 4mal kostenlos an einem Probetraining teilnehmen. Danach haben Sie die Entscheidung zu treffen, ob sie dem Verein möchten und ein ordentliches Mitglied werden wollen. Die Entscheidung ist mit dem Übungsleiter und der Abteilungsleitung abzustimmen.
- (3) In Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Übungsleiter, sowie der Abteilungsleitung können Gastspieler zugelassen werden. Die Gastspieler zahlen keinen Jahresbeitrag, sondern nur je teilgenommenen Training. Dabei ist zu beachten, dass Gastspieler nur zugelassen sind, wenn sich nicht ausreichend Mitglieder für ein Training anmelden oder für das geplante Training noch Plätze frei sind. Die Anzahl der möglichen Gäste legt der jeweilig zuständige Übungsleiter fest. Die Kosten für die Trainingsteilnahme belaufen sich auf 2,00 €.
- (4) Gastspieler, sowie Probetrainierende akzeptieren die Satzung des SV Lok Eilenburg, sowie deren Abteilung Volleyball und setzen diese um.

§ 30 Abgrenzung

Andere Paragraphen der Satzung des Sportvereins Lokomotive Eilenburg e.V. bleiben unberührt.

§ 31 Inkrafttreten

Die Satzung der Abteilung Volleyball des SV Lokomotive Eilenburg e.V. tritt mit Entscheidung der Abteilungsversammlung gemäß § 23 am 22.07.2021 in Kraft.